

DAS NEUE REVISIONS-GESETZ

Die Revisionspflicht einer Gesellschaft war bis 2007 durch die Rechtsform bestimmt. Im neuen Revisionsgesetz, das per 1. Januar 2008 in Kraft trat, gelten andere Kriterien. Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen werden in Zukunft umfangreicher geprüft. Mittlere und kleine Unternehmen hingegen unterliegen der eingeschränkten Revisionspflicht.

WARUM EIN NEUES GESETZ?

Ursache für die Entstehung eines neuen Revisionsgesetzes sind verschiedene Faktoren. Einerseits erhöhten die Vorfälle von fehlerhaften Rechnungslegungen und Bilanzmanipulationen in der Schweiz sowie auch in den USA und anderen Staaten den Druck die Aufsicht und die Gesetzgebung zu verstärken und an-

dererseits hat der Bundesrat schon seit 1998 eine umfassende Anpassung der Regeln für die Wirtschaftsprüfung in die Vernehmlassung gegeben. Das neue Gesetz zielt darauf ab, das Vertrauen in die Unternehmen, die Rechnungslegung, die Wirtschaftsprüfung und die Wirtschaft allgemein zu stärken.

GROSSE GESELLSCHAFT: ORDENTLICHE REVISION:

- > Publikumsgesellschaft (börsenkotiert)
- > Volkswirtschaftlich bedeutende Unternehmen
- > Kriterien, wenn zwei von drei während zwei Jahren erfüllt sind:
 - > Bilanzsumme > CHF 10 Millionen
 - > Umsatz > CHF 20 Millionen
 - > Mitarbeitende > 50 Vollzeitstellen

GROSSE GESELLSCHAFT ORDENTLICHE REVISION:

Prüfungsumfang

- > Jahres- und Konzernrechnung
- > Gewinnverwendung
- > Internes Kontrollsystem
- > Risikobeurteilung
- > Prüfung durch staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen (für Publikumsgesellschaften) bzw. durch zugelassenen Revisionsexperten

Berichterstattung

- > Kurzbericht an die Generalversammlung
- > Umfassender Bericht an den Verwaltungsrat über die Rechnungslegung, das Ergebnis der Revision, das interne Kontrollsystem und allfällige Gesetzesverstösse

Anzeigepflichten

- > Benachrichtigung des Richters bei offensichtlicher Überschuldung
- > Verstösse gegen Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement an den Verwaltungsrat und bei wesentlichen Fällen an die Generalversammlung

MITTLERE GESELLSCHAFT: EINGESCHRÄNKTE REVISION:

- > Kriterien:
 - > Bilanzsumme < CHF 10 Millionen
 - > Umsatz < CHF 20 Millionen
 - > Mitarbeitende 10 – 49 Vollzeitstellen

MITTLERE GESELLSCHAFT EINGESCHRÄNKTE REVISION:

Prüfungsumfang

- > Jahresrechnung
- > Gewinnverwendung
- > Prüfung durch staatlich zugelassene Revisoren (keine Laienrevisoren)

Berichterstattung

- > Kurzbericht an die Generalversammlung
- > Gewinnverwendung

Anzeigepflichten

- > Benachrichtigung des Richters bei offensichtlicher Überschuldung

Die geprüfte Jahresrechnung als Qualitätszeichen in der Hotellerie.

Martin Eltschinger

AKTUELLER STAND

Die eidgenössischen Räte haben in der Dezember-Session 2005 das neue Revisionsgesetz gutgeheissen. Dieses ist per 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Das heisst, die Gesetzesbestimmungen werden ab dem Geschäftsjahr, welches am 1. Januar 2008 begann beziehungsweise für viele Saisonbetriebe am 1. Mai 2008 beginnt, Gültigkeit haben.

REVISIONSANFORDERUNG NACH UNTERNEHMENSGRÖSSE:

Nach den neuen Vorschriften entscheidet nicht mehr die Rechtsform, sondern die Bedeutung des Unternehmens über die Art der Revision. Grundsätzlich unterstehen alle Kapitalgesellschaften der Revisionspflicht,

fassender Bericht geht an den Verwaltungsrat mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Revision.

KLEINERE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

Für sie gilt die eingeschränkte Revision. Diese entspricht der gängigen Praxis für aktienrechtliche Revisionen bei KMU. Sie umfasst die Prüfung der Jahresrechnung mittels Befragungen, analytischer Prüfungshandlungen und angemessener Detailprüfungen. Ebenfalls geprüft wird der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns. Der zusammenfassende Bericht geht an die Generalversammlung. Aktionäre, die 10%

durchgeführt werden.

Die Möglichkeit, auf eine Revision zu verzichten, soll Kleinunternehmen finanziell und administrativ entlasten. Fraglich ist, ob sich dieser Schritt längerfristig nicht kontraproduktiv auswirkt und die damit entstehenden Risiken überwiegen. Entscheidend dürfte sein, wie die Banken reagieren werden. Ihr Interesse an geprüften Zahlen ist im Hinblick auf das Kundenrating gross und könnte das Pricing beeinflussen. Ein geprüfter Abschluss stärkt zudem die Basis des Vertrauens in Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten und gegenüber der Steuerbehörde. Es gilt deshalb, Vor- und Nachteile eines Verzichts auf eine Revision sorgfältig abzuwägen.

«DAS GESETZ ZIELT DARAUFGAB DAS VERTRAUEN ZU STÄRKEN»

das heisst AG's, GmbH's, Kommanditaktengesellschaften und Genossenschaften sowie grosse Vereine und Stiftungen. Es erfolgt jedoch eine Zweiteilung der Revisionsanforderungen: Grosse Unternehmen und solche, die eine Konzernrechnung erstellen müssen, unterliegen einer umfassenden, ordentlichen Revision, mittlere und kleine einer eingeschränkten Revision.

GROSSE UNTERNEHMEN

Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen, die zwei der drei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Jahren überschreiten, müssen eine ordentliche Revision vornehmen. Dies hat erhöhte Anforderungen und Kosten zur Folge, da die Revision aufwändiger wird und nach internationalen Standards erfolgt. Ein um-

des Kapitals besitzen, können eine ordentliche Revision verlangen. Dies kann jedoch auch durch die GV oder die Statuten bestimmt werden.

KLEINUNTERNEHMEN

Auch kleine Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern unterliegen der eingeschränkten Revision. Sie haben jedoch die Wahl, sich der Revisionspflicht zu entziehen (Opting out). Voraussetzung hierzu ist der einstimmige Beschluss aller Gesellschafter/Aktionäre. Falls ein einziger Aktionär später mit diesem Beschluss nicht mehr einverstanden ist, kann er jeweils bis 10 Tage vor der GV eine eingeschränkte Revision verlangen (Opting in). Sofern die GV nicht einstimmig erneut den Verzicht auf eine Revision bestätigt, muss wieder eine eingeschränkte Revision

WAS IST ZU TUN?

Es gilt abzuklären, ob eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision nötig ist, oder ob auf die Revision verzichtet werden kann. Weiter ist festzustellen, ob die Revisionsstelle und deren Revisoren die erhöhten Anforderungen erfüllen. Für grosse Unternehmen wird aufgrund der ordentlichen Revision der Aufwand steigen. Dies wirkt sich positiv auf die Sicherheit eines internen Kontrollsystems und der erweiterten Berichterstattung an den Verwaltungsrat aus.

ZUR PERSON



Martin Eltschinger (50)
Geschäftsinhaber
EAC Eltschinger Audit &
Consulting AG
www.eac-eltschinger.ch
ID: 1963